

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegraphische Adressen:
Volksfreund Schneeberg.

Druckerei:
Schneeberg 10.
No. 21.
Schwarzenberg 13.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanns-
georgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

№. 64

Sonntag, den 17. März 1901.

54.
Jahrgang.

Hundesperre betr.

Nachdem am 13. dieses Monats bei einem in Bernsdorf getödteten unbekannten männlichen Hund — flüchtiger Spitzhündchen mit weißen Flecken, ca. 3 Jahre alt — welcher frei umhergelaufen ist, die Tollwut festgestellt worden ist, wird die unter dem 11. Dezember 1900 für die Orte Bernsdorf, Lauter, Neuwelt mit Unterhansfeld, Oberhansfeld, Beiersfeld und Oberhansfeld, sowie für die Gutsbezirke Staatsforstverwaltung Lauter und Bernsdorf, Lauter- und Oberhansfeld und Niederhansfeld verhängte und unter dem 28. Januar c. verordnete Hundesperre anderweitig bis zum 13. Juni 1901 verlängert, ferner für die Orte Grünhain, Böhlsitz mit Galde und Wildenfels

bis zum 13. Juni 1901

die Festlegung (Anleitung oder Einsperrung) aller Hunde angeordnet.
Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Jeder Maulkorb muß durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes Metall- oder Lederband in seiner Lage erhalten und mit einem Leberriemen am Halsband befestigt werden.

An den nicht aus Metall hergestellten Maulkörben müssen die Riemen, welche quer senkrecht oder schräg den vorderen Theil des Kopfes umgeben, mit Metallbändern gepanzert sein.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist gestattet, wenn sie fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Jagdhunden ist gestattet, wenn die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Werden Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betreffen, so kann ihre sofortige Lödrung verfügt werden.

Zu widerstandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen werden, soweit nicht höhere Strafen verhängt sind (§ 328 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs) nach § 66, Abs. 4 des Reichs-Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen vom 1. Juni 1894

mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
Schwarzenberg, am 15. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ribba.

In der heute abgehaltenen Wahlerversammlung ist

Herr Superintendent Meyer, hier

als geistlicher Abgeordneter des XIV. Wahlbezirks für die VII. evangelisch-lutherische Landesynode gewählt worden.
Zwickau, den 13. März 1901.

Der Wahlkommissar.

Dr. Schnorr von Carolsfeld.
Amtshauptmann.

Schb.

Radung.

Der Unteroffizier der Landwehr, Schreiber Julius Ernst Emil Schubert aus Leipzig-Dolmarndorf, zuletzt in Hartenstein wohnhaft, 30 Jahre alt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 363, R.-St.-G.-B. wird auf den 17. April 1901, Vormittags 9 Uhr vor das königliche Schöffengericht zu Hartenstein zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.
Hartenstein, den 4. März 1901.

Der königliche Amtsanwalt.

J. B.: Exp. Hartefeldt.

Gewerbepolizeiliche Anmeldung des Spielarten-Verkaufes in Aue.

Es ist der unterzeichneten Behörde bekannt geworden, daß verschiedene hiesige Geschäftsinhaber den Handel mit Spielkarten betreiben, ohne daß sie dieses Gewerbe wie im § 8 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 in Verbindung mit § 14 der Reichsgewerbeordnung vorgeschrieben, polizeilich angemeldet haben.

Wir fordern daher alle diejenigen hiesigen Geschäftsleute, die Spielkarten verkaufen, auf, dieses Gewerbe bis zum 25. d. M. in unserer Polizeiregistratur, Stadthaus, Zimmer Nr. 6, anzumelden.

Wer die Anmeldung unterläßt, kann auf Grund von § 148, 1 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 150 Mk. und im Ausnahmefalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Aue, den 15. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Polizei-Abtheilung.

Rudolph, Stadtrath.

Entlaufene Hunde betr.

Ein frei und ohne Maulkorb, Halsband und Steuerzeichen betroffener grauer Wolfspig ist eingefangen und in Verwahrung genommen worden; desgleichen ein mittelgroßer, weiß und schwarzer Jagdhund (ohne Steuerzeichen), der gestern einem hiesigen Geschäftsführer von Niederdorf bei Stollberg nachgelaufen ist.

Gegen Erstattung der Futter- und Bekleidungskosten können die Hunde von ihren Eigentümern innerhalb 3 Tagen in unserer Polizeiwache abgeholt werden. Sollte innerhalb dieser Frist sich Niemand melden, so wird über die Hunde verfügt werden.

Aue, den 16. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Polizei-Abtheilung.

Rudolph, Stadtrath.

Der Reichskanzler über die Lage in Ostasien.

Auf der Tagesordnung des Reichstages stand gestern der Nachtragsetz, dessen wichtigster Punkt die Nachforderung von 125 332 000 Mk. für die ostasiatische Expedition ist. Das Haus ist bei Beginn der Sitzung verhältnismäßig gut besucht, die Tribünen sind leiblich besucht.

Reichskanzler Graf Bälou: Seit ich zum letzten Male die Ehre hatte, über die Verhandlungen mit China vor Ihnen zu sprechen, sind die Verhandlungen langsam vorgeschritten und wir sind dem Abschluß des Friedens näher gekommen. Wenn ich sage, die Verhandlungen sind langsam vorgeschritten, so liegt darin kein Vorwurf für irgend jemand, am wenigsten für die Vertreter der Mächte in China. Es waren da eben Schwierigkeiten vorhanden, die zu überwinden auch dem Diplomaten schwer wurde. Die von allen Mächten unterzeichnete Note ist nun von China angenommen worden. Der definitive Text der Note hat sich gegen den von mir hier seiner Zeit verlesenen nur wenig verändert. Aus elf Artikeln sind zwölf geworden. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende: Außer für den Nord am deutschen Gesandten wird besonders Südnach für die Ermordung des Kanzlers der japanischen Gesandtschaft verlangt. An Stelle der Todesstrafe durch das Schwert wird angemessene Strafe verlangt, und schließlich fordern die Mächte eine Kontrolle über die chinesischen Maßnahmen, den Friedensbedingungen zu entsprechen und die Entschädigungen zu zahlen. Zwei Fragen sind es, deren Lösung hauptsächlich notwendig erschien. Zunächst die Befreiung der Schuldigen. Ihr Zweck sollte sein, der Wiederkehr der vorgekommenen Gewalt vorzubeugen, und deshalb mußte ein Beispiel statuiert werden. Man durfte sich nicht mit der Befreiung unschuldiger Strafmänner begnügen, sondern es mußten einmal die wirklichen Schuldigen gefasst werden, wozu es auch Mandarinen mit sehr vielen Anklagen sein. Es mußte den Chinesen eine ernstliche Verwarnung erteilt werden. Wir mußten Sühne erreichen für die gottlose Ermordung unseres Gesandten Freiherrn von Kottler, für die schändliche Mordanschlagung hundert von Fremden und Tausender von Chinesen. Es wäre ein Freidienst für die Wiederholung der Gewalt aufgestellt worden, wenn nicht die Uebelthäter streng bestraft worden wären. Bezüglich der Art der Befreiung mußte man sich richten nach den

besonderen Sitten und Gebräuchen des Landes sowie nach den Anschauungen und Vorschriften derjenigen, die an der Stelle die Dinge studiert haben. Sie haben unter anderem das Sühne-Deutmal für den Freiherrn von Kottler vorgeschlagen, für dessen Errichtung auf der Stelle der Ermordung die Vorarbeiten thatsächlich schon eingeleitet sind. Sie haben ferner die Einsetzung einer Sühnkommission nach Deutschland vorgeschlagen und China hat sich dazu bereit erklärt. Wir aber haben es abgelehnt, den Prinzen Tsching-an an der Spitze einer solchen Mission zu empfangen, bevor wir friedliche Zustände in China wiederhergestellt sind. Die zweite wichtige Frage ist die der Entschädigungen, sie war Gegenstand der eingehenden und sorgfältigen Erörterungen der Regierung von Anfang an. Es sind Entschädigungen zu zahlen für die Kosten und Auslagen der Expedition und für die Vernichtung des Privatvermögens der Fremden. Wenn die Höhe feststeht, werden über die notwendigen Maßnahmen in dieser Richtung entsprechende Entschlüsse gefaßt werden. Wie lange nun unsere Soldaten noch in China verbleiben sollen, das wird von der Entwicklung der Verhältnisse abhängen, hauptsächlich von der Loyalität, mit der die Chinesen an die Erfüllung der Friedensbedingungen herangehen. Wir müssen Bürgschaften dafür haben. Ist der bloßen Annahme unserer Bedingungen durch die Chinesen ist es so wenig gethan, wie mit Versprechungen und noch so freundlichen Worten die Erfüllung der Bedingungen zu erzwingen; wenn wir Garantien für die Zahlung der Entschädigungen haben, dann kann das Gros abdrücken. Was darin müssen wir die Truppen in Peking halten, das ist kein Vergnügen, sondern nur Pflicht. Also erst Bürgschaften, dann werden wir Peking verlassen mit dem Wunsche, es so lange wie möglich nicht wieder zu sehen, wenigstens nicht in Gestalt von Soldaten, sondern nur in Gestalt von Missionen und Missionaren. Aber wie gesagt, Bürgschaften sind nötig, mit Bürgschaften und Spiegelschwerten kommt China nicht los. Wenns wie mit dem Verbleiben der Truppen geht es mit dem Obercommando. So lange es notwendig ist, und so lange es dem Wunsche der Mächte entspricht, wird Graf Waldersee in China bleiben und sein Amt mit demselben Scharfem und altemerem anerkanntem Takt und mit denselben militärischen Erfolge vornehmen, wie bisher.

Erstatten Sie mir nun einige Worte über die diplo-

matische Lage. Alle Mächte in China haben gemeinsam das Bestreben, die Verhältnisse zu consolidiren und friedliche Zustände wiederherzustellen. Sie haben sich bisher auch fast über alles verständigt, obwohl zwischen einigen von ihnen Divergenzen zu Tage treten, die ihren Ursprung in der Natur der Dinge oder in Ereignissen der Vergangenheit hatten. Einzelne Mächte haben dort wesentlich wirtschaftliche Interessen, andere verfolgen daneben politische Ziele. Wir gehören zur ersteren Kategorie und deshalb haben wir das deutsche englische Abkommen getroffen, das sich zum Ziele setzt die Integrität Chinas so lange wie möglich zu wahren, und demzufolge wir uns in China überhaupt nur für Handelsinteressen engagiren. Meine Herren! Auf die Mandchuren bezogt sich das englisch-deutsche Abkommen nicht! Es hat, wie ich Ihnen schon bei der ersten Lesung des Quis sagte, keine geheimen Bestimmungen und Klauseln. Es ist auch bei den Verhandlungen über das Abkommen kein Zweifel darüber gelassen worden, daß wir es nicht auf die Mandchuren beziehen wollen. Wir haben in der Mandchuren so gut wie gar keine Interessen zu wahren, das Schicksal der Mandchuren kümmert uns also an und für sich ganz gleichgiltig, aber wir haben allerdings ein Interesse daran, daß China im gegenwärtigen Augenblicke nicht sein Staatsvermögen veräußert in fremdem creditorium. Deshalb haben wir auch auf eine chinesische Anfrage geantwortet, daß wir es bedauern würden, wenn China Abmachungen tätige, die seine finanzielle Leistungsfähigkeit sehr wesentlich beeinträchtigen. Das kann uns niemand ablehnen. Wir verfolgen absolut keine Sonderzwecke, aber wir müssen auch sehen, daß nicht unvorsichtiges China allzuhand Concessionen abzwängen, so daß es schließlich einer ausgekauften China gleich, von deren Saft wir nicht genießen haben.

In erster Linie urgiren wir die schleunige und richtige Erfüllung der Bedingungen, die die Mächte gemeinschaftlich aufgestellt haben. Wir haben daher auch alle Schritte unternommen, Wünsche und Beschwerden an die diplomatische Konferenz in Peking verwiesen, welche das Concordat im Wege verdrängt. Wir haben auch eine Delegation in diesem Sinne an unsere Missionen gesandt, die sich im Wesentlichen mit der amerikanischen Erklärung deckt. Die Befreiung bleibt abzuwarten.